



Ausschussdrucksache 21(4)060
vom 9. Oktober 2025

Schriftliche Stellungnahme

der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter vom 7. Oktober 2025

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des nationalen Rechts an die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS-Anpassungsgesetz)

BT-Drucksache 21/1848

Nationale Stelle zur Verhütung von Folter | Luisenstraße 7 | 65185 Wiesbaden

Vorsitzenden des Innenausschusses
des Deutschen Bundestages
Herrn Josef Oster, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Per E-Mail: innenausschuss@bundestag.de

7. Oktober 2025

Nationale Stelle
zur Verhütung
von Folter

Luisenstraße 7
65185 Wiesbaden

T 0611 160 222 8-18
F 0611 160 222 8-29

info@nationale-stelle.de
www.nationale-stelle.de

Stellungnahme zu dem Kabinettsentwurf eines Gesetzes zur Anpassung des nationalen Rechts an die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS-Anpassungsgesetz)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter hat von dem vorliegenden Kabinettsentwurf des Bundesministeriums des Innern Kenntnis genommen und hält es für erforderlich, im Rahmen ihres OPCAT-Mandats hierzu Stellung zu nehmen. Ihre Stellungnahme beschränkt sich auf die Bestimmungen, die Fragen betreffen, die in den Zuständigkeitsbereich ihres Mandats fallen.

Maßstab der Arbeit der Nationalen Stelle sind die UN-Antifolterkonvention sowie weitere einschlägige UN-Normen, die die Behandlung im Freiheitsentzug betreffen. Darüber hinaus berücksichtigt sie die einschlägigen europäischen Normen und internationale Rechtsprechung, Empfehlungen des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter (CPT) und anderer Organe sowie deutsche Gesetze und Rechtsprechung.

Auf Grundlage der Erkenntnisse bei ihren Besuchen und unter Berücksichtigung der oben genannten nationalen und internationalen Rechtsgrundlagen und sonstigen Dokumenten, entwickelt die Nationale Stelle Empfehlungen, die zur Verhütung von Misshandlungen und menschenunwürdiger Behandlung auch gesetzlich geregelt werden sollten.

Unter diesen Gesichtspunkten möchte die Nationale Stelle insbesondere die folgenden Anmerkungen zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des nationalen Rechts an die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems vorbringen:

Artikel 2 Weitere Änderung des Asylgesetzes (AsylG)

§ 12c AsylG – Beschränkung des Zugangs zu abgeschlossenen Bereichen, zu Hafteinrichtungen und zu Grenzübergangsstellen

Die neu eingefügte Regelung in § 12c sieht die Möglichkeit für die zuständige Behörde vor, den Zugang zu Einrichtungen im Sinne des Artikels 18 Abs. 3 sowie des Artikels 30 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2024/1348 zu beschränken. Diese Einschränkungsmöglichkeit betrifft Personen und Organisationen, die befugt sind, Rechtsauskunft und Beratungsleistungen zu erbringen. Sie greift, wenn dies für die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder die Gewährleistung der Funktionsfähigkeit des abgeschlossenen Bereichs, der Hafteinrichtung oder der Grenzübergangsstelle objektiv erforderlich ist.

Zwar geht aus der Bestimmung hervor, dass Rechtsvertreter von der Regelung ausgenommen sind. Hierbei scheint es sich allerdings um eine erschöpfende Liste zu handeln. Dies sieht die Nationale Stelle als kritisch an, insbesondere da die Voraussetzungen („Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder die Gewährleistung der Funktionsfähigkeit“) in der vorliegenden Form interpretationsbedürftig bleiben. Auch die aktuelle Formulierung, der zufolge der Zugang der betreffenden Personen und Organisationen durch die Einschränkungen nicht wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht werden darf, reicht nach Ansicht der Nationalen Stelle nicht aus. Schließlich ist eine transparente Regelung der einschränkenden Maßnahme wesentlich, um eine unabhängige Überprüfung der behördlichen Entscheidungen zu ermöglichen.

Aus Sicht der Nationalen Stelle sollten die Voraussetzungen konkretisiert und die Prüfung der Verhältnismäßigkeit der Maßnahme explizit in der Bestimmung vorgesehen werden.

Darüber hinaus weist sie vorsorglich darauf hin, dass Vertreterinnen und Vertreter nationaler und internationaler Einrichtungen und Stellen, denen nach völkerrechtlichen Vereinbarungen Zugang zu solchen Einrichtungen gewährt werden muss, ebenfalls von einer solchen Beschränkungsmöglichkeit auszunehmen sind. Dies betrifft u.a. Vertreterinnen und Vertreter des nach Artikel 10 der VO 2024/1356 (Screening-VO) und Artikel 43 Abs. 4 der VO 2024/1348 (Asylverfahrens-VO) einzuführenden unabhängigen Überwachungsmechanismus, für die ein uneingeschränkter Zugang zu den Einrichtungen unabdingbar ist, damit sie ihr Mandat wirksam ausüben können.

Ein entsprechendes Bekenntnis zu europa- und völkerrechtlichen Verpflichtungen sollte gesetzlich verankert werden.

§ 13 AsylG – Stellung eines Asylantrags

In seiner neuen Fassung besagt § 13 Abs. 1, dass der Ausländer den Asylantrag auf die Zuerkennung internationalen Schutzes beschränken kann. Er ist über die Folgen einer Beschränkung des Antrags zu belehren.

Aus Sicht der Nationalen Stelle sind die Garantien hinsichtlich der zu erfolgenden Belehrung zu präzisieren.

In einem solchen Fall ist entscheidend, dass die betroffene Person in die Lage versetzt wird, die Regeln zu kennen und zu verstehen. Die Praxis zeigt, dass Hürden für die Betroffenen bestehen, welche teils über keine oder nur geringe Lese- und Sprachkenntnisse verfügen. Analphabetismus, funktionale Analphabetisierung oder Traumatisierungen können die Aufnahme und Verarbeitung von schriftlichen Informationen zusätzlich erschweren.

Demgegenüber ist zu gewährleisten, dass die betroffene Person unverzüglich, umfassend, schriftlich und mündlich in einer für sie verständlichen Sprache belehrt wird. Eine präzise gesetzliche Regelung schützt nicht nur die Betroffenen, sondern stärkt auch das Vertrauen in die Integrität des Verfahrens. In diesem Sinne soll die Belehrung auch nachvollziehbar dokumentiert werden.

Die Bestimmung sollte entsprechend ergänzt werden.

Da die Beschränkung des Antrags mit potenziell weitreichenden Folgen für die Betroffenen einhergeht, tragen die zuständigen Beamtinnen und Beamten eine erhebliche Verantwortung. Sie sind entsprechend zu sensibilisieren.

§ 19 AsylG – Aufgaben der Ausländerbehörde und der Polizei

Nach Satz 2 des neu eingeführten Abs. 1 ist in den Fällen, in denen eine Überprüfung im Sinne der Verordnung (EU) 2024/1356 erforderlich ist und der Asylantrag nicht bei einer für die Durchführung der Überprüfung zuständigen Behörde gestellt wird, zunächst eine vorgeschaltete Prüfung durch die nach § 71 Abs. 3 Nummer 9 und Abs. 4a des Aufenthaltsgesetzes zuständige Behörde durchzuführen. Der betroffene Ausländer ist erst nach dieser Überprüfung an die Aufnahmeeinrichtung weiterzuleiten.

Die Nationale Stelle weist darauf hin, dass bereits in diesem Stadium verfahrensrechtliche Mindestgarantien gelten müssen, die auch gesetzlich verankert werden sollten.

Die vorgeschaltete Prüfung darf nicht zu einer Schwächung der verfahrensrechtlichen Mindeststandards, d.h. eines Schutzverlusts gegenüber dem formellen Asylantrag führen. Es ist wesentlich, dass dieselben verfahrensrechtlichen Garantien greifen. Nur auf diese Weise können eine effektive Informationsvermittlung und eine wirksame Wahrnehmung der Rechte der Betroffenen sichergestellt werden. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Verantwortlichen entsprechend sensibilisiert und geschult werden. Nur wenn den betroffenen Personen Zugang zu einem wirksamen Verfahren gewährt wird, ist es möglich, sie effektiv gegen eine etwaige Verfolgung oder einen anderen ernsthaften Schaden zu schützen.

§ 44 AsylG – Schaffung und Unterhaltung von Aufnahmeeinrichtungen

- Abs. 2

Nach § 44 Abs. 2 Satz 1 in seiner neuen Fassung sollen die Länder geeignete Maßnahmen treffen, „um bei der Unterbringung (...) besondere Bedürfnisse der Ausländer bei der Aufnahme zu identifizieren und zu berücksichtigen und den Schutz von Frauen, Kindern und weiteren schutzbedürftigen Personen zu gewährleisten“.

Die geplante Soll-Vorschrift ist aus Sicht der Nationalen Stelle unzureichend.

Sie empfiehlt, ein standardisiertes und wirksames Verfahren zur Identifizierung vulnerabler Personen¹ (Vulnerabilitätsprüfung) einzuführen und hält es dahingehend für unbedingt erforderlich, den Begriff „geeignete Maßnahmen“ zu präzisieren.

Vulnerablen Personengruppen sind besondere Verfahrensgarantien einzuräumen. Ihre besonderen Bedürfnisse sind bereits bei der Unterbringungsentscheidung einzubeziehen. Um dies zu gewährleisten, ist es unbedingt notwendig diese frühzeitig zu identifizieren. Nur dann können die betreffenden Personen bedarfsgerecht behandelt werden, was die Einleitung entsprechender Maßnahmenketten unter Berücksichtigung ihrer individuellen Bedürfnisse beinhaltet.

- Abs. 4

Der durch den vorliegenden Gesetzentwurf eingefügte § 44 Abs. 4 sieht die Möglichkeit der Länder vor, Maßnahmen zu ergreifen, um die Bedarfe ihrer Aufnahmesysteme zu ermitteln und zu adressieren, einschließlich Maßnahmen zur Überprüfung, ob sich ein Ausländer tatsächlich in der ihm zugewiesenen Unterkunft aufhält.

Eine solche Überprüfung ist mit Anwesenheitskontrollen verbunden, bei deren Durchführung die Wahrung datenschutzrechtlicher und persönlichkeitsrechtlicher Mindestanforderungen sicherzustellen ist. Dazu gehört insbesondere, dass die Kontrollen verhältnismäßig erfolgen und nur den notwendigen Personenkreis betreffen, die Betroffenen über ihrer Rechte informiert werden, die Datenverarbeitung transparent ist und dokumentiert wird und der Zugang zu den erhobenen Daten beschränkt und gesichert wird.

Die Bestimmung sollte um die entsprechenden Garantien ergänzt werden.

¹ Vgl. das Konzept des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge, „Die Identifizierung vulnerabler Personen im Asylverfahren“, 10.06.2022, abrufbar unter: <https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/AsylFluechtlingsschutz/konzept-identifizierung-vulnerable-personen.html?nn=282388>.

§ 47 AsylG – Aufenthalt in Aufnahmeeinrichtungen zur Durchführung von Verfahren bei Sekundärmigration

- § 47 Abs. 1b AsylG in Verbindung mit § 68 AsylG

Mit § 47 Abs. 1b AsylG werden diejenigen Personen, „die in eine Aufnahmeeinrichtung zur Durchführung von Verfahren bei Sekundärmigration nach § 44 Absatz 1a verteilt worden sind“, verpflichtet, bis zur Entscheidung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) über die Zuständigkeit oder die Zulässigkeit ihres Asylantrags – im Falle der Ablehnung bis zur Ausreise oder Abschiebung – in einer speziellen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Diese Verpflichtung kann dabei bis zu 24 Monate dauern, bei Familien mit minderjährigen Kindern bis zu 12 Monate.

Nach § 68 AsylG kann die zuständige Behörde in diesem Zusammenhang anordnen, dass sich die betroffenen Personen nur an dem in § 47 Abs. 1b AsylG bestimmten Ort aufhalten dürfen (Beschränkung der Bewegungsfreiheit).

Durch § 68 Abs. 1 ist zwar festgelegt, dass eine solche Anordnung nur dann zulässig ist, wenn die Maßnahme aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder zur Verhinderung einer Flucht erforderlich ist und diese verhältnismäßig ist. Abs. 2 sieht allerdings vor, dass die Fluchtgefahr im Sinne von Abs. 1 widerleglich vermutet wird. Um diese Vermutung zu entkräften, muss die betroffene Person glaubhaft machen, dass aufgrund ihrer persönlichen Verhältnisse und sozialen Bindungen in Deutschland keine Entziehungsabsicht besteht.

Dies führt zu einer Umkehr der Beweislast und stellt in der Praxis eine hohe Hürde für die Betroffenen dar. Viele Betroffene, insbesondere vulnerable Personengruppen, werden nur schwer in der Lage sein, die Vermutung zu widerlegen, was die Anwendung der Aufenthaltsbeschränkung begünstigt.

Aus Sicht der Nationalen Stelle ist dafür Sorge zu tragen, dass die Beweislast nicht unverhältnismäßig auf die Betroffenen verlagert wird. Dahingehend ist die Vermutung der Fluchtgefahr zumindest deutlich abzumildern, indem deren Anwendbarkeit durch weitergehende Kriterien beschränkt wird.

Darüber hinaus hält es die Nationale Stelle für geboten, die Überprüfung der Erforderlichkeit und der Verhältnismäßigkeit einer solchen Anordnung nachvollziehbar zu dokumentieren.

Als besonders kritisch erachtet die Nationale Stelle die Dauer der Beschränkung der Bewegungsfreiheit, die generell bis zu zwölf Monate, und die bei Kindern und ihren Familien, die verpflichtet sind, sich in der Nachtzeit in der Einrichtung aufzuhalten, bis zu sechs Monate betragen kann.

Die Nationale Stelle möchte eingehend darauf hinweisen, dass Freiheitsbeschränkungen stets auf die unbedingt erforderliche Mindestdauer zu begrenzen sind. Bei minderjährigen Kindern und ihren Familien sind zudem deren besondere Schutzbedürfnisse zu berücksichtigen.

- § 47 Abs. 4

§ 47 Abs. 4 in seiner neuen Fassung sieht die Informationspflichten gegenüber den aufgenommenen Personen hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten vor. Dies schließt Hinweise zum Zugang zu einer Rechtsberatung und -vertretung ein, die die betroffene Person in Bezug auf ihre Rechte und Pflichten bei der Aufnahme, einschließlich medizinischer Versorgung, beraten können.

Die Nationale Stelle begrüßt die Einbeziehung der Beratung zur medizinischen Versorgung. Die Information über Beratungsangebote reicht allerdings nicht aus, um dem tatsächlichen Schutzbedarf – insbesondere vulnerabler Personen – gerecht zu werden. Der Wortlaut des Entwurfs ermöglicht, die medizinische Versorgung lediglich abstrakt anzubieten, ohne sicherzustellen, dass eine individuelle Bedarfserhebung tatsächlich erfolgt. Diese sollte bereits im Rahmen der medizinischen Aufnahmeuntersuchung geschehen, die u.a. der rechtzeitigen Erkennung gesundheitlicher und psychischer Bedarfe, insbesondere auch zur Identifizierung vulnerabler Personen dient.

Die Beratung zur medizinischen Versorgung sollte in Verbindung mit der medizinischen Aufnahmeuntersuchung erfolgen, der alle betroffenen Personen zu unterziehen sind. Die Ergebnisse der Untersuchung und der Beratung sollten dokumentiert werden, um die Nachvollziehbarkeit und Umsetzung entsprechender Schutzmaßnahmen zu gewährleisten.

Darüber hinaus ist es aus Sicht der Nationalen Stelle wesentlich, auch den Zugang zu einer psychosozialen Beratung strukturell sicherzustellen und individuell zu vermitteln sowie ggf. zu spezialisierten Diensten für besonders schutzbedürftige Personengruppen.

Die Bestimmung sollte entsprechend ergänzt werden.

§ 63 AsylG – Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung

§ 63 Abs. 2 in der neuen Fassung sieht vor, dass Ausländer über die räumliche Beschränkung der Aufenthaltsgestattung unterrichtet werden.

Es wird auf die Empfehlungen hinsichtlich § 13 Abs. 1 verwiesen.

§ 68a AsylG – Beschränkung der Bewegungsfreiheit in sonstigen Aufnahmeeinrichtungen

Es wird auf die Empfehlungen hinsichtlich § 47 Abs. 1b in Verbindung mit § 68 verwiesen.

Darüber hinaus erachtet die Nationale Stelle eine generelle Dauer von bis zu sechs Monaten bzw. bei minderjährigen Kindern und ihren Familien, die verpflichtet sind, sich in der Nachtzeit in der Einrichtung aufzuhalten, von bis zu zwölf Monaten als unverhältnismäßig.

Freiheitsbeschränkungen dürfen nur für die kürzest mögliche Dauer angeordnet werden, um unverhältnismäßige Eingriffe zu vermeiden.

§ 70 AsylG – Vollzug der Asylverfahrenshaft

Die Nationale Stelle unterstreicht noch einmal, dass eine Inhaftierung aus ihrer Sicht jedenfalls dann auszuschließen ist, wenn Kinder oder andere besonders vulnerable Personen - insbesondere Opfer von Menschenhandel, Folter oder psychischer, physischer und sexueller Gewalt - nachvollziehbar betroffen sind.

- Abs. 1

In denjenigen Fällen, in denen eine Inhaftnahme unbedingt notwendig ist, ist eine angemessene Unterbringung der betroffenen Personen unbedingt zu gewährleisten.

§ 70 Abs. 1 in seiner neuen Fassung beinhaltet zwar den Grundsatz, demzufolge die Unterbringung in speziellen Hafteinrichtungen erfolgen soll (Abstandsgebot). Aus Sicht der Nationalen Stelle sind die mit dem Abstandsgebot verbundenen Garantien allerdings zu präzisieren.

Das Abstandsgebot soll dem Wohl der in Asylverfahrenshaft untergebrachten Personen dienen. In diesem Sinne hat sich die Ausgestaltung der Haft grundsätzlich mit Blick auf die Unterbringungsbedingungen, die vollzugsspezifischen Freiheitsbeschränkungen und die Sicherheitsvorkehrungen deutlich vom Strafvollzug abzuheben. U.a. ist auf unverhältnismäßige bauliche Sicherungsmaßnahmen, wie Gitter vor den Fenstern und NATO-Draht, unbedingt zu verzichten. Neben angemessenen Unterbringungsbedingungen und Beschäftigungsmöglichkeiten sind auch eine ausreichende Betreuung und Behandlung der betroffenen Personen zu gewährleisten. Da diejenigen Personen, die sich zukünftig in Asylverfahrenshaft befinden können, vielfach traumatisierende Erfahrungen u.a. auf der Flucht gemacht haben, ist auch eine ausreichende psychologische und psychiatrische Betreuung unbedingt zu gewährleisten.

Die Bestimmung sollte um die entsprechenden Garantien ergänzt werden. Um die Verhältnismäßigkeit der freiheitsentziehenden Maßnahme und eine menschenwürdige Unterbringung zu gewährleisten, ist es zudem wesentlich, ein unabhängiges Monitoring sicherzustellen.

Der Möglichkeit einer Unterbringung in sonstigen Haftanstalten (§ 70 Abs. 1 Satz 2) steht die Nationale Stelle grundlegend kritisch gegenüber. Diese ist aus ihrer Sicht jedenfalls dann nicht zu rechtfertigen, wenn sie einzig auf dem Fehlen spezieller Hafteinrichtungen beruht.

Daher empfiehlt die Nationale Stelle, den Satzteil „Sind spezielle Hafteinrichtungen nicht vorhanden“ aus dem Gesetzentwurf zu streichen.

In Fällen, in denen eine solche Unterbringung im Einzelfall unabdinglich ist, ist die Trennung von Gefangenen aller anderen Vollzugsarten zu gewährleisten.

Die aktuelle Formulierung, die lediglich eine Trennung von Strafgefangenen vorsieht, ist dahingehend unzureichend und entsprechend zu ergänzen.

Hinsichtlich der Unterbringungsbedingungen verweist die Nationale Stelle auf ihre Empfehlungen und Standards.

- **Abs. 2**

§ 70 Abs. 2 sieht das Recht, Verbindung mit in Haft genommenen ausländischen Personen aufzunehmen und diese zu besuchen, für die Mitarbeiter des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und des Vertreters des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen in Deutschland sowie die Vertreter anderer internationaler Organisationen oder nationaler Einrichtungen vor, denen nach völkerrechtlichen Vereinbarungen der Besuch in diesen Einrichtungen zu gestatten ist.

Dieses Besuchsrecht betrifft u.a. unabhängige Überwachungsmechanismen wie die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter (Nationaler Präventionsmechanismus im Sinne des OPCAT), den Unterausschuss zur Verhütung von Folter (SPT), den CPT und den nach Artikel 10 der VO 2024/1356 (Screening-VO) und Artikel 43 Abs. 4 der VO 2024/1348 (Asylverfahrens-VO) einzuführenden Überwachungsmechanismus.

Eine einfache Benennung des Besuchsrechts ist aus Sicht der Nationalen Stelle nicht ausreichend. Es sind vielmehr Vorkehrungen zu treffen, um die wirksame Ausübung des Mandats der Überwachungsmechanismen gesetzlich zu schützen.

Ihnen ist jederzeit (auch bei unangekündigten Besuchen) ein unbeschränkter Zugang zu den betreffenden Einrichtungen, den sich darin befindenden Personen und den besuchsrelevanten Dokumentationen zu gewähren.

Die Bestimmung sollte um die entsprechenden Garantien ergänzt werden.

- **Abs. 3**

Es wird auf die Empfehlungen zu § 12c AsylG verwiesen.

- **Abs. 4**

§ 70 Abs. 4 sieht vor, dass die in Haft genommenen Personen unverzüglich schriftlich und in einer Sprache, die sie verstehen oder von der vernünftigerweise vorausgesetzt werden darf, dass sie sie verstehen, über die Gründe für die Haft und die im nationalen Recht vorgesehenen Verfahren für die Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Haftanordnung sowie über die Möglichkeit, unentgeltlich Rechtsberatung und -vertretung in Anspruch zu nehmen, zu informieren sind.

In einem solchen Fall ist entscheidend, dass die betroffene Person in die Lage versetzt wird, die relevanten Informationen zu kennen und zu verstehen. Die Praxis hat gezeigt, dass Hürden für Personen in vergleichbaren Situationen bestehen, welche teils über keine oder nur geringe Lese- und Sprachkenntnisse verfügen. Analphabetismus, funktionale Analphabetisierung oder Traumatisierungen können die Aufnahme und Verarbeitung von schriftlichen Informationen zusätzlich erschweren.

Demgegenüber ist zu gewährleisten, dass die betroffene Person auf eine Weise informiert wird, die ihr verständlich ist, ggf. auch mündlich und/oder bildlich².

Darüber hinaus sieht § 70 Abs. 4 Satz 2 vor, dass ein „in Haft genommener Ausländer (...) systematisch zu den in der Einrichtung geltenden Regeln sowie zu seinen Rechten und Pflichten in einer Sprache zu informieren [ist], die er versteht oder von der vernünftigerweise vorausgesetzt werden darf, dass er sie versteht“. Allerdings geht aus § 70 Abs. 4 Satz 3 folgende Ausnahmeregelung dazu hervor: „In hinreichend begründeten Ausnahmefällen kann von der Verpflichtung (...) für einen angemessenen Zeitraum, der so kurz wie möglich sein sollte, abgewichen werden, falls der in Haft genommene Ausländer an einer Grenzstelle oder in einer Transitzone in Haft genommen wird.“

Die Nationale Stelle sieht diese Ausnahme als kritisch an. Es kann aus ihrer Sicht nicht davon ausgegangen werden, dass Personen, die die Absicht haben, ein Asyl- bzw. Schutzgesuch zu stellen, bei Überschreiten der (Binnen)grenze bereits über jegliche aufenthaltsrechtlichen Rechte und Pflichten informiert sind.

Daher sollte Satz 3 der Bestimmung gestrichen werden.

Es soll vielmehr die Möglichkeit geschaffen werden, eine Sprachmittlung zu jeder Zeit in Anspruch nehmen zu können. Dies kann auch telefonisch oder mittels eines Videodolmetscherdienstes geschehen.

§ 70a AsylG – Inhaftnahme von Ausländern mit besonderen Bedürfnissen

Die Nationale Stelle kann nur wiederholen, dass aus ihrer Sicht eine Freiheitsentziehung grundsätzlich auszuschließen ist, wenn Minderjährige oder andere besonders vulnerable Personen – insbesondere Opfer von Menschenhandel, Folter oder psychischer, physischer und sexueller Gewalt – nachvollziehbar betroffen sind.

- Abs. 1

Aus § 70a Abs. 1 geht hervor, dass bei der Entscheidung über Inhaftnahmen nach § 69 AsylG sichtbare Merkmale, Äußerungen oder Verhaltensweisen zu berücksichtigen sind, die auf besondere Aufnahmebedürfnisse der betroffenen Personen hindeuten.

Dies ist aus Sicht der Nationalen Stelle nicht ausreichend.

Es ist vielmehr wesentlich, dass auch Merkmale beachtet werden, die nicht unmittelbar sichtbar sind. Daher ist es unabdinglich, eine wirksame Vulnerabilitätsprüfung durchzuführen, bevor über eine freiheitsentziehende Maßnahme entschieden wird.

- Abs. 2

In seiner neuen Fassung regelt § 70a Abs. 2 Satz 1 weiter, dass in Fällen, in denen die Inhaftnahme eines Ausländers mit besonderen Bedürfnissen bei der

² Vgl. § 47 Abs. 4 AsylG nach dem vorliegenden Gesetzentwurf.

Aufnahme seine körperliche oder psychische Gesundheit *ernsthaft* gefährden würde, Personen nicht in Haft genommen werden sollen.

Einer Gefährdung der Gesundheit sollte grundlegend entgegengewirkt werden. Um dies zu gewährleisten, sollte die Unterbringung in Einrichtungen, die nicht für eine angemessene Behandlung somatischer und/oder psychischer Beschwerden ausgestattet sind, bei einer bestehenden Gefahr für die Gesundheit grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Zwar wird in Satz 2 vorgesehen, dass „der besonderen Situation des Ausländers einschließlich seiner körperlichen und psychischen Gesundheit Rechnung getragen wird“. Allerdings ist dies aus Sicht der Nationalen Stelle nicht ausreichend.

Der Zugang der Betroffenen zu einer adäquaten medizinischen Versorgung ist zu gewährleisten, dies schließt auch den Zugang zu qualifizierter psychologischer und/oder psychiatrischer Betreuung ein.

- Abs. 3

§ 70a Abs. 3 sieht die Möglichkeit vor, Minderjährige in Haft zu nehmen.

Gemäß Artikel 3 Abs. 1 der UN-Kinderrechtskonvention ist bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist. Hierzu gehört, Kinder vor ebensolchen Situationen zu schützen.

Die Nationale Stelle wiederholt ausdrücklich ihre Empfehlung, Kinder in keinem Fall in Haft zu nehmen.

Als besonders kritisch erachtet die Nationale Stelle, dass der Text die Vermutung zulässt, dass Haft über eine Dauer von drei Monaten oder mehr denkbar ist. So lautet die Bestimmung wie folgt: „Eine derartige Haft wird für den kürzest möglichen Zeitraum angeordnet und im Abstand von *drei Monaten* durch das anordnende Gericht von Amts wegen überprüft“.

Eine solche Dauer ist aus Sicht der Nationalen Stelle nicht verhältnismäßig. Eine kürzere Überprüfungsfrist ist notwendig, um den Schutz Minderjähriger sicherzustellen.

- Abs. 7

Zwar sehen Abs. 4 (unbegleitete Minderjährige) und 5 (Familien) spezielle Unterbringungsbedingungen vor. Die damit verbundenen Garantien sind aus Sicht der Nationalen Stelle allerdings zu präzisieren.

Darüber hinaus eröffnet § 70a Abs. 7 die Möglichkeit, an Grenzübergangsstellen oder in Transitzonen in bestimmten, „hinreichend begründeten Fällen“ vorübergehend von den in Abs. 4 bis 6 vorgesehenen Schutzstandards für unbegleitete Minderjährige, Familien und andere besonders Schutzbedürftige abzuweichen.

Dies ist aus Sicht der Nationalen Stelle nicht annehmbar. Auch wenn deren Anwendung nur für einen „angemessenen, möglichst kurzen Zeitraum“

zulässig sein soll, ermöglicht die Vorschrift, dass zentrale Schutz- und Betreuungsstandards gerade in besonders belastenden Situationen außer Kraft gesetzt werden.

Daher sollte Abs. 7 gestrichen werden.

§ 70b AsylG – Haft im Rückkehr grenzverfahren

Hinsichtlich des Vollzugs der Haft im Rückkehr grenzverfahren wird auf die Empfehlungen zu § 70 AsylG verwiesen.

§ 89 AsylG – Einschränkung von Grundrechten

In seiner neuen Fassung verweist § 89 Abs. 2 AsylG auf das Strafvollzugsgesetz sowie die Strafprozessordnung für Fälle, in denen Personen in Asylverfahrenshaft oder in der Haft im Rückkehr grenzverfahren in Amtshilfe in Justizvollzugsanstalten untergebracht werden.

Diese Gesetze sind auf Straf- und Untersuchungshäftlinge zugeschnitten und verkennen die besondere Situation von Personen, denen nach dem Asylgesetz die Freiheit entzogen wird. Bereits der Verweis auf das Strafvollzugsgesetz und die Strafprozessordnung ist daher äußerst problematisch. Die Unterbringung in Justizvollzugsanstalten verletzt grundsätzlich den Trennungsgrundsatz und kann zu einer faktischen Kriminalisierung der Betroffenen führen sowie deren mit der Freiheitsentziehung einhergehende psychische Belastung noch verstärken.

Die Unterbringung von Personen nach dem Asylgesetz in Justizvollzugsanstalten soll vermieden werden.

Artikel 3 – Änderung des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG)

§ 14a AufenthG – Überprüfung an der Außengrenze

- Abs. 1

Nach § 14a Abs. 1 AufenthG ist eine Person, die einer Überprüfung nach Artikel 5 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EU) 2024/1356 zu unterziehen ist, von der zuständigen Behörde in einen Transitbereich, eine Einrichtung auf einem Hafen- oder Flughafengelände, eine Einrichtung im Umfeld einer Grenzübergangsstelle oder in eine Einrichtung im Bundesgebiet zu verbringen, in der die Überprüfung durchgeführt wird.

Im Kabinettsentwurf wurde im Vergleich zum Referentenentwurf der Begriff „geeignete“ vor „Einrichtung im Bundesgebiet“ gestrichen. Damit entfällt eine ausdrückliche gesetzliche Anforderung an die Beschaffenheit der Einrichtungen, in denen die Überprüfung durchgeführt wird. Die Nationale Stelle sieht darin ein Risiko, dass Personen in Räumlichkeiten untergebracht werden, die für eine Freiheitsentziehung oder Aufenthaltsbeschränkung faktisch ungeeignet sind und nicht den grundlegenden Anforderungen an eine menschenwürdige Unterbringung entsprechen.

Angesichts des schwerwiegenden Eingriffs in die Freiheit der Betroffenen empfiehlt die Nationale Stelle, zumindest den Begriff „geeignete“ wieder aufzunehmen. Eine solche Einrichtung muss konkrete Mindeststandards erfüllen, die aus Sicht der Nationalen Stelle gesetzlich vorzuschreiben sind. Hierbei sollten insbesondere der Schutz vulnerabler Personen, der Zugang zu medizinischer Versorgung und angemessenen Lebensbedingungen gewährleistet werden.

- **Abs. 3**

Nach § 14a Abs. 3 kann der Zugang zu Einrichtungen im Sinne des Abs. 1 von Personen und Organisationen, die befugt sind, Rechtsauskunft und Beratungsleistungen zu erbringen, durch die für die Einrichtung zuständige Behörde beschränkt werden, wenn dies aus Gründen der Sicherheit, der öffentlichen Ordnung oder zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Einrichtung objektiv erforderlich ist und der Zugang dadurch nicht wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht wird. Der Zugang für Rechtsvertreter bleibt davon ausgenommen.

Die Nationale Stelle verweist auf ihre Empfehlungen zu § 12c AsylG.

Zudem sollte sichergestellt werden, dass besonders schutzbedürftige Personen nicht durch Einschränkungen des Zugangs benachteiligt werden.

§ 15b AufenthG – Überprüfung im Bundesgebiet

Es wird auf die Empfehlungen zu § 12c AsylG verwiesen.

§ 106 AufenthG Einschränkung von Grundrechten

Es wird auf die Empfehlungen bezüglich § 89 AufenthG verwiesen.

Wir bitten Sie, die Nationale Stelle über Ihr weiteres Verfahren zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Ralph-Günther Adam
Ltd. Sozialdirektor a. D.
Leiter der Bundesstelle